

**S - V A 2 b Nr. 81/41 g II**

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

**Schnellbrief**~~**Geheim**~~**An**

- a) den Leiter der Kriminalpolizeistelle Wien
- b) den Leiter der Kriminalpolizeistelle Graz  
- oder Vertreter im Amt -

**Nachrichtlich****An**

- a) den Beauftragten des RF~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Reichsstatthalter und Gauleiter Überreither  
in G r a z
- b) den Reichsführer-~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums  
in B e r l i n
- e) den Reichsstatthalter in Niederdonau in W i e n
- d) den Reichsstatthalter in Steiermark in G r a z
- e) den Höheren ~~SS~~- und Polizeiführer in W i e n  
den Höheren ~~SS~~- und Polizeiführer in S a l z b u r g
- f) den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. in W i e n  
den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. in S a l z b u r g
- g) den Inspekteur der Ordnungspolizei in W i e n  
den Inspekteur der Ordnungspolizei in S a l z b u r g
- h) die Kriminalpolizeistelle in K l a g e n f u r t
- i) den Reichsführer-~~SS~~, Inspekteur der Konzentrationslager in O r a n i e n b u r g
- j) die Kriminalpolizeistelle in L i n z

Pol

- k) die Kriminalpolizeistelle in Salzburg  
l) die Kriminalpolizeistelle in Innsbruck

Betrifft: Abschiebung von Zigeunern.

Bezug: Erlaß vom 26.5.1941 - S V A 2 b

Nr. 81/41 g -  
- - -

Der Abtransport von 5000 Zigeunern erfolgt entsprechend den übersandten Richtlinien mit bereitgestellten Eisenbahnzügen

- a) am 4.11. um 8,30 Uhr vom Bahnhof Hartberg (Stmk.) ✓  
b) am 5.11. um 6,32 Uhr vom Bahnhof Fürstenfeld (Stmk.) ✓  
c) am 6.11. um 14,01 Uhr vom Bahnhof Mattersburg (N.D.) ✓  
d) am 7.11. um 8,40 Uhr vom Bahnhof Retenthurm (Stmk.) ✓  
e) am 8.11. um 8,55 Uhr vom Bahnhof Oberwart (Stmk.) ✓

Die Fahrpläne sind verbindlich, ebenso Abfahrtsbahnhöfe und Zeit und können daher nicht mehr geändert werden.

Da zunächst nur 5000 und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, 7000 Zigeuner umgesiedelt werden, ist dafür zu sorgen, daß jeder Transportzug mit 1000 Zigeunern voll besetzt wird. Falls die Zahl von 5000 nicht durch Zigeuner aus dem Burgenland erreicht wird, kann auf solche aus der gesamten Ostmark zurückgegriffen werden, wobei die Bestimmungen der Richtlinien vom 26.5.1941 sinngemäß gelten.

24 Stunden vor Abgang des Zuges ist

- a) dem Reichskriminalpolizeiamt, Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens,  
b) dem Geheimen Staatspolizeiamt zu Händen des Sturmbannführers E i c h m a n n und  
c) der Staatspolizeistelle Litzmannstadt

Zahl, Zeit und Abfahrtsort der abgehenden Zigeuner mit FS. anzuzeigen.

In Abänderung der Richtlinien vom 26.5.1941 darf jeder Zigeuner RM 100,-- Bargeld und Gepäck bis zu 50 kg mitnehmen. Es muß mitgenommen werden: Die vollständige Bekleidung, Bettzeug mit Decken, Strohsäcke ohne Stroh und Verpflegung für 7 Tage. Diese Verpflegung (für 1000 Personen etwa 4000 kg

Brot, 3000 kg Mehl und etwa 3000 kg Graupen, Bohnen, Kartoffeln und dergleichen) ist in einem besonderen Waggon zu verladen. Außerdem muß jeder Zigeuner Verpflegung für 24 Stunden besitzen, weil erst am Tage nach der Abfahrt die Ausladung am Bestimmungsort erfolgt und während des Transportes keine Verpflegung verabreicht werden kann.

Die Lebensmittelkarten sind vor der Verladung abzunehmen und den zuständigen Wirtschaftämtern zurückzugeben.

Die Zigeuner dürfen aus wichtigen Arbeitsbetrieben nur dann herausgenommen werden, wenn die zuständigen Arbeitsämter sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben. Wenn die Weiterbelassung in der Arbeitsstelle erforderlich ist, dürfen auch die direkten Angehörigen (Ehegatte, Kinder) dieses Zigeuners nicht umgesiedelt werden.

Zu jedem Zuge sind 1 Offizier und 20 Beamte der Ordnungspolizei sowie 2 Kriminalbeamte als Begleitpersonen zu stellen. Wegen Abordnung der Beamten der Ordnungspolizei hat der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Wien das Erforderliche mit dem Inspekteur der Ordnungspolizei in Wien bzw. Salzburg zu veranlassen.

Eine Hauptliste (III 3 der Richtlinien) ist von dem den Transport begleitenden Kriminalbeamten bei der Übergabe der Zigeuner an die Staatspolizeistelle in Litzmannstadt zu übergeben.

Über die Gesamtzahl der umgesiedelten Zigeuner sowie die dabei gemachten Erfahrungen ist nach Durchführung der Transporte dem Reichskriminalpolizeiamt von der Kriminalpolizeileitstelle Wien abschließend zu berichten.

Mit der Durchführung des Erlasses beauftrage ich den Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Wien.

Zusatz für KPSt. Linz, Salzburg und Innsbruck:

Abdruck des Erlasses mit Richtlinien vom 26.5.1941 ist beigelegt.

I. A.

gez. W e r n e r



Beglaubigt:  
*Werner*  
Büroangestellte  
Bu

Der Reichsstatthalter i. d. Stmh.  
Bez. f. Doljefangelegenh.

Eing. am: 4. 10. 1941

214/1941-9